

Gemeinde Nieblum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Nieb/000167 vom 07.06.2017 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nieblum für das Gebiet nördlich der Straße Bi de Süd zwischen Heidweg und Westerstieg hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Festlegung der Planungsziele	Genehmigungsvermerk vom: 19.06.2017 Die Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Frau Waschinski

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieblum beabsichtigt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Straße Bi de Süd zwischen Heidweg und Westerstieg einzuleiten.

Der wesentliche Grund für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung von Bauplätzen zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung (örtlicher Wohnraumbedarf) bei langfristiger Sicherung der Dauerwohnnutzung und Verhinderung einer dem Gemeinwohl abträglichen Bodenspekulation.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Nieblum durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet nördlich der Straße Bi de Süd zwischen Heidweg und Westerstieg wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

- Ausweisung von Wohnbaufläche bzw. Sonstigen Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus – zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung (örtlicher Wohnraumbedarf)
- 3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes für Föhr-Amrum bekannte Planungsbüro Methner beauftragt.
- 4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- 5. Dieser Aufstellungsbeschluss und die Planungsziele sind ortsüblich öffentlich bekannt zu machen gemäß § 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:.....;

Davon anwesend:; Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:;
Stimmenthaltungen:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....